



Freilichtmuseum in Mueß lädt zum Kunsthandwerkermarkt „WintersonnenWERKE“ ein

Von Leinwandlyrik bis zu Lederunikaten

Am 21. und 22. Dezember ist es endlich wieder soweit. Das Freilichtmuseum in Schwerin-Mueß öffnet zwischen 10 und 18 Uhr seine Tore zu denen schon zum Brauch gewordenen wintersonnenWERKEN. Die professionellen Künstler und Kunsthandwerker zeigen ausgefallenes und ausgezeichnetes Design, das in dieser Qualität an nur wenigen Orten zu sehen ist.

30 hervorragende Aussteller verdienen das Besondere. Das Museum bietet hier eine traumhafte Szenerie in der Adventszeit und ist ein außergewöhnlicher Ort für gehobenes Kunsthandwerk.

Fasziniert von der Natur bearbeitet Georg Heilmann aus Hof Reppenhausen einheimische Hölzer wie Eibe, Ulme und Mooreiche. So entstehen unterschiedliche Objekte wie Schalen, hauchdünn gedrechselte Lampen, Naturholzmöbel und Skulpturen.

Lieblingsgedichte, Wegbegleiter, Kopf-hoch-Sprüche, Haussegen, Alltagsweisheiten - das ist Leinwandlyrik von Martina Mruck. Es gibt sie schwarz auf weiß, im Stempeldruck auf Leinwand oder im Passepartout.

Die Schmuckdesignerin Ilse Bill benutzt eher die alltäglichen Materialien wie Keksdosen, Knöpfe oder Kronkorken anstelle von Gold und Edelsteinen. Mit Inspiration und einem Augenzwinkern fertigt sie daraus Schmuckstücke von hand-



Das Freilichtmuseum in Mueß ist eine schöne Kulisse für einen stimmungsvollen Kunsthandwerkermarkt.
© Landeshauptstadt Schwerin

werklich hohem Niveau. Stets bunt und detailverliebt sind sie garantiert ein Hingucker.

Kati Rohde fertigt im Raku-Brennverfahren stilvolle Vasen und Dosen in Verbindung mit Strandgut der Insel Rügen. Passend zum Weihnachtsfest gibt es liebevolle Schutzengel der ganz besonderen Art und rote Weihnachtskugeln an ihrem Stand.

Inspiriert von der Pflanzenwelt werden die Filzblüten von Bianca Brenner in traditionellen Techniken hergestellt. Die Filzblüten werden zu Ringen, Haarschmuck oder Armbändern nahtlos nassgefilzt. Jedes

Objekt ist ein Unikat, das Lebensfreude und Heiterkeit ausstrahlt.

Eintrittskarten gleichzeitig Lose für die Kunsttombola

Wer die Vorzüge von Kleidung aus Naturfasern schätzt, ist bei „EigenArt“ der Paramenten- und Textilwerkstatt aus Ludwigslust genau richtig. Hier gibt es individuelle Kleidungsstücke, die in der Art und Ausführung vom Charakter der Stoffe inspiriert sind.

Eine lebenslange Garantie gewährt Uwe Krieger auf seine Lederunikate

für den täglichen Gebrauch. Sylvia Ludwig fertigt feines Porzellangeschirr. Zarte blaue Blümchen oder ein dezenter Goldrand erinnern an alte Zeiten und beleben in Kombination mit gedrehtem Porzellan die Herzen der Keramikfreunde. Jedes Stück ist hierbei ein Unikat mit Liebe zum Detail.

Das sind nur einige der zahlreichen Künstler und Handwerker, die dem Markt zu seiner besonderen Atmosphäre verhelfen. Treffen Sie sich zum Sehen, Hören, Fühlen, Schmecken im Freilichtmuseum, um noch das eine oder andere ausgefallene Geschenk zu ergattern.

Es gibt neben handgemachten Pralinen, feinen Seifen, Ziegenkäse und 50 Senfsorten eine große Auswahl der besten Gewürze. Und wer noch nichts für seine Lieben daheim gefunden hat, der trifft sich mit Freunden, klönt und nascht und hilft mit, diesen schönen Markt zur Tradition werden zu lassen.

Auch für das leibliche Wohl der Besucherinnen und Besucher ist gesorgt. Es gibt neben vielen Leckereien, Mecklenburger Punsch und Wildschwein am Spieß.

Alle Besucher nehmen automatisch für einen Euro an der großen Kunsttombola mit ausgewählten Unikaten teil. Die Verlosung erfolgt auf die Eintrittskarten.

Weitere Informationen unter: www.wintersonnenWERKE.de

Neue Verwaltungsgebührensatzung tritt in Kraft

Die Stadtverwaltung hat am 26. November 2013 die neue Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen veröffentlicht.

„Wir schaffen mit der neuen Satzung eine größere Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Verwaltungsgebühren

für die Bürgerinnen und Bürger. Außerdem soll die neue Satzung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung leichter handhabbar sein und zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führen. Denn bisher wurde für manche Dienstleistungen gar nichts berechnet, während es für andere Gebühren gab“, erläu-

tert Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow die Zielstellung der Überarbeitung.

Insbesondere sind dazu Gebührentatbestände erweitert, aber auch veraltete Tarifstellen gestrichen worden. So sind Akteneinsichten im Baurecht künftig nicht mehr gratis zu haben. Auch die Erteilung von privat-

rechtlichen Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen wird erheblich teurer. Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt wurde zuletzt 2010 überarbeitet.

Im Internet am 26. November 2013 unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen veröffentlicht.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (0385) 545-1111
Telefax: (0385) 545-1019
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag 9 bis 12 Uhr
(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus hat jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Die nächsten Termine sind:

07.12. und 21.12.2013

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet: **07.12.2013**

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement, **Telefon:** (0385) 545 - 2222, **Telefax:** (0385) 545 - 1019, **E-Mail:** ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Pressestelle
Am Packhof 2 — 6, 19053 Schwerin
Tel.: (0385)545 - 1010
Fax: (0385)545 - 1019
E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de
Erscheinungsweise: 2 x monatlich
Nächste Ausgabe: 13.12.2013

Landesrabbiner William Wolff soll Ehrenbürger werden**Brückenbauer und prägende Persönlichkeit**

Die Schweriner Stadtvertretung will Landesrabbiner William Wolff in ihrer Dezember-Sitzung als Ehrenbürger der Stadt Schwerin auszeichnen.

„Landesrabbiner Wolff hat sich um die Landeshauptstadt Schwerin in besonders hohem Maße verdient gemacht. Es besteht große Einmütigkeit in der Stadtvertretung, dass wir dieser prägenden Persönlichkeit jüdischen Lebens in unserer Stadt und ganz Mecklenburg-Vorpommern das Ehrenbürgerrecht verleihen sollten“, hebt Stadtpräsident Stephan Nolte hervor.

Und Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow ergänzt: „Ich bewundere besonders, dass William Wolff ein unermüdlicher Brückenbauer zwischen Juden und Nichtjuden ist. Sein Wort, seine Lebenserfahrungen und seine menschliche Wärme sind gefragt in Schulen genauso wie in Vorträgen, Kirchen oder in politischen Diskussionen.“

Aktiv im interreligiösen Gespräch engagiert

William Wolff wurde am 13. Februar 1927 in Berlin geboren. Er zog bereits in Kinderjahren nach Amsterdam (1933) und später nach London (1939), wo er nach dem Studium als Journalist arbeitete.

Wolff war in verschiedenen Gemeinden in Großbritannien tätig, bis er am 23. April 2002 in Schwerin in das Amt des Landesrabbiners von Mecklenburg-Vorpommern berufen wurde. William Wolff ist aktiv im interreligiösen Gespräch. Besonders am Herzen liegt ihm, das reiche kulturelle,



Landesrabbiner William Wolff bei der Lesung des Aktionsbündnisses für ein friedliches und weltoffenes Schwerin zum 80. Jahrestag der Bücherverbrennungen

intellektuelle und spirituelle Erbe des alten, im Dritten Reich weitgehend zerstörten liberalen deutschen Judentums anzuknüpfen und den großen jüdischen Gemeinden in Schwerin und Rostock, deren Mitglieder fast ausnahmslos aus der ehemaligen Sowjetunion stammen zu helfen, sich in die Traditionen des hiesigen Judentums und in die deutsche Gesellschaft zu integrieren.

Für Wiederaufbau der Schweriner Synagoge eingesetzt

Die Landeshauptstadt ist dabei sein Arbeits- und Lebensmittelpunkt geworden. In Schwerin war das Landesrabbinat seit zwei Jahrhunderten beheimatet. Hier wirkten bedeutende, humanistisch und liberal denkende Vorgänger wie der

Landesrabbiner Samuel Holdheim, nach dem 2010 auf Beschluss der Stadtvertretung eine Straße vor dem jüdischen Gemeindezentrum in „Landesrabbiner-Holdheim-Straße“ umbenannt wurde.

Landesrabbiner Wolff hat sich maßgeblich für den Wiederaufbau der Schweriner Synagoge eingesetzt. Jüdisches Leben konnte damit an den Ort in unserer Stadt zurückkehren, an dem es bis zum Jahr 1938 ein lebendiges Zuhause hatte, bevor die Nationalsozialisten die Synagoge verwüsten und zerstören ließen.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Landeshauptstadt vergeben kann. Sie wurde nach 1990 erst zweimal — an die Blumenfrau Bertha Klingberg und den Luftfahrtpionier Ludwig Bölkow — verliehen.

Sonderprüfung beim Nahverkehr Schwerin

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin hat am 25. November nach Beratungen mit den Fraktionen der Stadtvertretung unter Beteiligung der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung den Zuschlag für eine Sonderprüfung der Nahverkehr Schwerin GmbH an die WIKOM AG erteilt.

Prüfungsgegenstand ist - wie von

der Stadtvertretung beschlossen - die „Prüfung der Beschäftigung von Angehörigen des Geschäftsführers bei der Nahverkehr Schwerin GmbH sowie die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Geschäftsführung selbst als auch der Überwachungsorgane der Nahverkehr Schwerin GmbH und ihrer Gesellschafter“. Dies schließt die Einhaltung der

Regeln einer guten Unternehmensführung genauso ein wie die Tätigkeit der Aufsichtsgremien der Stadtwerke GmbH und der Landeshauptstadt Schwerin als Gesellschafter der Nahverkehr Schwerin GmbH. „Bis zur Vorlage des Ergebnisses der Sonderprüfung werde ich keine Stellungnahmen mehr abgeben“, sagte Oberbürgermeisterin Gramkow.

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin (Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin betreibt selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen Fernwärmeversorgungsnetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser sowie allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

(3) Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den besonders effektiven Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

§ 2

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anlage liegt im Bürgercenter des Stadthauses Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird über das Internet unter der Adresse www.schwerin.de bereit gestellt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im

Versorgungsgebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungszwang).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1

Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 2 aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken (Benutzungszwang).

(2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach §§ 5 und 6 dieser Satzung können Grundstückseigentümer auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere der folgenden Absätze vollständig oder teilweise befreit werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern als erteilt, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung

a) vorhanden oder

b) nachweislich beauftragt sind oder

c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn

a) ein neuer Kessel erforderlich wäre

oder

b) ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder

c) vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der gesamten Wärmeenergie für die in § 1 Absatz 2 genannten Zwecke in der Umgebung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind,

a) bei einem auf einem Grundstück befindlichen Gebäude, wenn die Gesamtnennwärmeleistung weniger als 25 kW beträgt, oder

b) bei einer emissionsfreien Heizungsanlage (z.B. Solarthermieanlagen, elektrisch betriebene Wärmepumpen, Geothermie) oder

c) bei einer auf Basis erneuerbarer Energiequellen betriebenen Verbrennungsanlage (z.B. Biomasse, insbesondere Holz), wenn durch geeignete Maßnahmen Feinstaub vermieden wird.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerrufen oder befristet erteilt.

(7) Eine Befreiung kann außerdem bei einer durch den Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall vorliegenden offenbar nicht beabsichtigenden Härte erteilt werden, wenn die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(8) Der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die

mit Holz beheizt werden und in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 2 dieser Satzung gestattet.

§ 8

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 9

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet

werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 10

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 1 Abs. 1) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergiebedarf von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVB Fernwärme V und die Allgemeinen Versorgungsbedingun-

gen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Entwicklung der Fernwärmepreise ist vom Unternehmen so zu gestalten, dass diese sich an der Entwicklung der Energiepreise allgemein orientiert.

§ 10a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke

a) entgegen § 5 Abs. 2 errichtet oder

b) entgegen § 6 Abs. 2 betreibt soweit eine Befreiung nach § 7 nicht erteilt wurde;

2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 unvollständige, ungenaue oder wissentlich falsche Angaben zum

Heizenergieverbrauch von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit den bisher ausgewiesenen Vorranggebieten (1-37) zum 01.01.2009 rückwirkend in Kraft. Am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung für die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete (38-40) in Kraft.

Anlage: Lageplan mit den Versorgungsgebieten gem. § 2

Im Internet am 7. November 2013 unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen veröffentlicht.

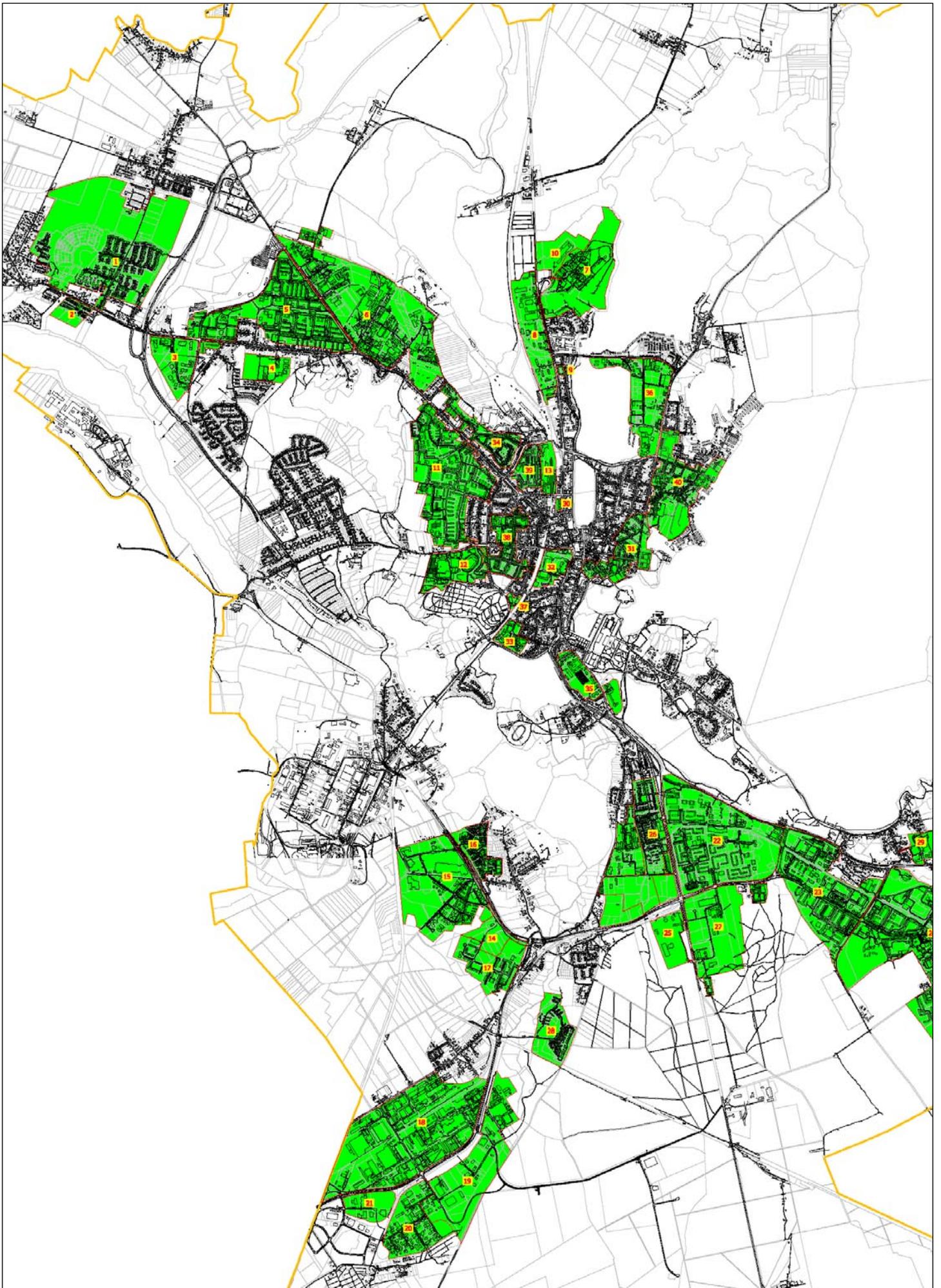
Lageplan mit den Versorgungsgebieten gem. § 2

Legende

 Versorgungsgebiet gem. §2

Satzungsgebiete

1. Friedrichsthal
2. Lärchenallee
3. Gewerbecamp Lankow
4. Gadebuscher Straße 153
5. Wohngebiet Lankow
6. Gewerbegebiet Lankow
7. Klinikum Schwerin
8. Wismarsche Straße
9. Demmlerhof
10. Fachhochschule der Bundesanstalt für Arbeit
11. Weststadt
12. Sport- und Kongresshalle
13. Hauptbahnhof
14. Neubaugebiet Krebsförden
15. Krebsförden II
16. Krebsförden Dorflage
17. Vorhandenes Neubaugebiet Krebsförden
18. Industriegebiet Krebsförden
19. Gewerbegebiet Babenkoppel I
20. Gewerbegebiet Babenkoppel II
21. Gewerbegebiet Am Fährweg
22. Großer Dreesch
23. Neu Zippendorf
24. Mueßer Holz
25. Nahverkehr mit Depot
26. Gartenstadt
27. Ludwigs-Luster Chaussee / Am Grünen Tal
28. Am Krebsbach
29. Wohnpark Zippendorf
30. Stadthaus
31. Heizwerk Grüne Straße
32. Gebiet Reiferbahn
33. Bleicher Ufer
34. Wossidostraße, Robert-Beltz-Straße
35. Heizhaus Lischstraße
36. Hafen
37. Wallstraße
38. Von-Thünen-Straße, Bäckerstraße, Steinstraße
39. Rosa-Luxemburg-Straße, Pestalozzistraße, Dr.-Külz-Straße, Gerhard-Hauptmann-Straße
40. Werdervorstadt



1. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 21.10.2013 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

1. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 900 Euro pro Monat.

2. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,- Euro pro Monat sowie zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) entsprechend Absatz 5, 7 und 8.

3. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(4) Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsbeiratsbereiches gewährt:

- bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 100 Euro
- ab 5 001 Einwohnerinnen und Einwohner 150 Euro.

Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 5, 6 und 8 gewährt.

4. § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(5) Mitglieder der Stadtvertretung sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

5. § 12 Abs. 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(6) Für Sitzungen der Fraktionen wird den Mitgliedern der Stadtvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von

50,00 Euro und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in Höhe von 25,00 Euro gewährt; hauptamtlich angestellte bzw. in Höhe des vorgenannten Ersatzes anderweitig vergütete Fraktionsgeschäftsführerinnen und Fraktionsgeschäftsführer, die zugleich Mitglied der Stadtvertretung bzw. sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in einem Ausschuss sind, erhalten für Sitzungen der Fraktionen keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

6. § 12 Abs. 10 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(10) Ausschussvorsitzende und deren Vertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

7. Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Schwerin, den 11.11.2013

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Im Internet am 14. November 2013 unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen veröffentlicht.

Pflegearbeiten

Beginnend im November bis zum Ende des Jahres 2013 führt die Firma „Garten- und Landschaftspflege Crull“ diverse Gehölzschnittmaßnahmen im Stadtgebiet von Schwerin durch.

So werden am Leuschenberg und in der Trebbower Straße jeweils ca. 50 Meter Hecke auf den Stock gesetzt, um den Bestand zu verjüngen bzw. das Lichtraumprofil herzustellen. Die auf den Stock gesetzten Hecken werden je nach Wüchsigkeit und Beschattung nach ca. 10 Jahren wieder auf den Stock gesetzt usw. Bei Bedarf werden die Hecken in diesem Zeitraum ggf. punktuell nachgeschnitten.

Aus Rücksicht auf die Vogel- und Insektenwelt erfolgen die Maßnahmen abschnittsweise. Die weiteren Abschnitte werden in den folgenden Jahren verjüngt. Im Wohngebiet am Mühlenberg werden Heckenpflegetechniken vorgenommen. Hier wird die Hecke an den Rändern zurückgeschnitten und der Pflegestreifen gemäht.

In den Ausgleichsflächen zwischen dem Wohngebiet am Mühlenberg und dem Lärmschutzwall wird an zwei ehemaligen Ackersöllen der Gehölzaufwuchs reduziert, damit ein Bewirtschaftungsstreifen hergestellt werden kann und die Wasserflächen mehr Sonne bekommen.

Die Arbeiten werden im Auftrag des Umweltamtes unter der Regie der SDS durchgeführt.

Hinweis zu Satzungen

Ein Verstoß der Satzungen im Stadtanzeiger gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht.

Hinweis

Die Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Rampe - Zittow für die Gemeinden Leezen und Dobin am See wurde am 12. November 2013 unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen veröffentlicht und ist dort bis einschließlich 11. Dezember 2013 nachzulesen.

Hinweis zu Bekanntmachungen

Folgende Jahresabschlüsse 2012 aus dem Stadtwerkeverbund sind am 18. November 2013 unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen veröffentlicht worden und können dort eingesehen werden:

- Jahresabschluss 2012 WAG Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH
- Jahresabschluss 2012 Aqua Service Schwerin, Beratungs- und Betriebsführungsgesellschaft mbH
- Jahresabschluss vom 01.01. bis 31.12.2012 BioEnergie Schwerin GmbH
- Jahresabschluss 2012 FIT Freizeit-, Infrastruktur- und Tourismusservice Schwerin GmbH
- Jahresabschluss 2012 der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH
- SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Jahresabschluss 2011
- Jahresabschluss 2012 SIS — Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH

Tagesordnung der 46. Sitzung der Stadtvertretung

Die 46. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung findet am Montag, dem 09.12.2013, um 17.00 Uhr, im Rathaus (Demmlersaal), Am Markt 14, 19055 Schwerin statt.

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilungen des Stadtpräsidenten
3. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin
4. Prüfergebnisse und Berichte der Oberbürgermeisterin gem. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung
5. Schriftliche Anfragen aus der Stadtvertretung
6. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der 45. Sitzung der Stadtvertretung vom 18.11.2013
7. Personelle Veränderungen
8. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn Dr. h.c. William Wolff
Antrag Präsidium der Stadtvertretung, SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, CDU-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger, Mitgl. der Stadtvertretung Martina Simon, Gerd Güll, Stev Ötinger, Michael Schmitz, Manfred Strauß, René Zeitz
9. Veranstaltungen nachhaltig organisieren
Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
10. Projekt „Stern der Vereine“ unterstützen
Einreicher: DIE LINKE, SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
11. Anpassung der Stellplatzbeschränkungssatzung und der Ablösesatzung
Einreicher: CDU-Fraktion

12. Englische Beschilderungen im Stadtgebiet

Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

13. Projekt D-Halle unterstützen

Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion, Fraktion DIE LINKE

14. Nutzungskonzept Brachfläche Krebsförden-West

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

15. Unterstützung der „Marketinginitiative Schwerin“ durch die Landeshauptstadt Schwerin

Einreicher: CDU-Fraktion

16. Demografiecheck Schwerin

Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

17. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin 2014

17.1. Beratung der Veränderungslisten aus der Verwaltung zu den Ergebnis- und Finanzhaushalten, zum Stellenplan und Ergänzungsbänden zu den Wirtschaftsplänen

17.2. Beratung der Anträge der Mitglieder der Stadtvertretung, Fraktionen, Fachausschüsse und Beiräte

17.3. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2014

Einreicher: Verwaltung

18. Stattgabe eines Widerspruchs der Oberbürgermeisterin gem. § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zu der DS Nr. 01623/2013

Einreicher: Verwaltung

19. Stattgabe eines Widerspruchs der Oberbürgermeisterin gem. § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 18.11.2013 zu der DS Nr. 01597/2013

Einreicher: Verwaltung

20. Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Einreicherin: Vorsitzende des Ausschusses für Rechnungsprüfung Frau

Monika Renner

21. Grundsatzbeschlüsse über die Vorbereitung von Investitionen

21.1. Grundsatzbeschluss über die Vorbereitung der Investition in den Neubau der Brücke Wittenburger Straße

Einreicher: Verwaltung

21.2. Grundsatzbeschluss über die Vorbereitung der Investition in den Neubau der Brücke Gosewinkler Weg

Einreicher: Verwaltung

21.3. Grundsatzbeschluss über die Vorbereitung der Investition in den Neubau der Brücke Wallstraße

Einreicher: Verwaltung

21.4. Grundsatzbeschluss über die Vorbereitung der Investition in den Neubau der Rogahner Straße

Einreicher: Verwaltung

21.5. Grundsatzbeschluss über die Vorbereitung der Investition in den Neubau der Straße Am Grünen Tal

Einreicher: Verwaltung

21.6. Grundsatzbeschluss über die Vorbereitung der Investition in die Erneuerung der Straßenbeleuchtung hier: Erneuerung der sogenannten RSL-Leuchten

Einreicher: Verwaltung

22. Arbeitnehmervertreter in alle Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften wählen

Einreicher: SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

23. Mitarbeiterzufriedenheit in städtischen Betrieben

Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

24. Papierlose Kommunikation optimieren - Stadtvertreterlaptops zukünftig durch Tablets ablösen

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

25. Informationspolitik bei Änderungen der Verkehrsführung

Einreicher: CDU-Fraktion

26. Altlastensituation am Rande des Küchengartens

Einreicher: Ortsbeirat Gartenstadt, Ostorf

27. 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 01.01.2006

Einreicher: Verwaltung

28. Jahresabschluss 2012 - Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

Einreicher: Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung

29. Anordnung Umlegungsverfahren „Lewenberg - Ehemalige Möbelwerke U013“

Einreicher: Verwaltung

30. Parkberechtigung für Anwohner bei Großveranstaltungen und Baumaßnahmen zonenübergreifend ausweiten

Einreicher: Fraktion Unabhängige Bürger

31. Finanzausstattung der Kommunen sichern – FAG Entwurf ablehnen

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

32. Verbesserung der Nahverkehrsanbindung in Medewege

Einreicher: CDU-Fraktion

33. Sanierung der Hamburger Allee im Bereich Neu Zippendorf

Einreicher: Verwaltung

34. Prüfanträge

34.1. Prüfantrag Nachfolgeprojekte für Bürgerarbeit

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

35. Akteneinsichten

Nicht öffentlicher Teil

36. Mitteilungen des Stadtpräsidenten

37. Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

gez. Stephan Nolte
Stadtpräsident

Arbeitsagentur und Landeshauptstadt werben für den Wirtschaftsstandort Schwerin

8000 Werbebriefe an Berufspendler verteilt

Im November haben die Arbeitsagentur und die Landeshauptstadt in einer gemeinsamen Aktion für den Wirtschaftsstandort Schwerin geworben. Insgesamt wurden 8000 Pendlerbriefe verteilt.

„37 Prozent der knapp 3400 freien Stellen in der Region entfallen auf die Landeshauptstadt und wir haben festgestellt, dass es immer länger dauert, diese freien Stellen wieder mit Fachkräften zu besetzen“, beleuchtet der Leiter der Agentur für Arbeit Schwerin, Dirk Heyden, den Hintergrund der Aktion, die in der zweiten Novemberhälfte durchgeführt wurde.

Mit den Pendlerbriefen laden Arbeitsagentur und Oberbürgermeisterin berufstätige Schwerinerinnen und Schweriner ein, sich über die Chancen für Arbeitsplätze und Ausbildung in der Region zu informieren. „Mit 20 aktuellen Stellenangeboten, die dem Pendlerbrief beiliegen, wollen wir beispielhaft die Vielfalt der Arbeitsmöglichkeiten in Schwerin aufzeigen“, so Heyden. Die Stellenangebote reichen von Diplom-Chemiker über den Werk-



Patrick Nemitz verteilte für die Landeshauptstadt Pendlerbriefe.

zeuginstandhalter bis zum Physiotherapeuten. Ähnliche Aktionen hatte es zuvor schon in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim gegeben.

„Wir können mit einer guten Betreuungs- und Bildungslandschaft punkten und wollen den Pendlerinnen und

Pendlern zeigen, dass sich auch die Arbeitsmarktsituation in der Landeshauptstadt inzwischen zu drehen beginnt“, unterstützte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow die gezielte Werbeaktion.

So haben Mitarbeiter der Stadtverwaltung und des Regionalmarketing-

vereins 1000 Pendlerbriefe auf dem Schweriner Bahnhofsvorplatz, auf Autobahn-Parkplätzen sowie an Tankstellen an Pendlerinnen und Pendler in Richtung Hamburg verteilt. Außerdem waren sie mit den Briefen im Regional-Express nach Hamburg unterwegs.

7000 Pendlerbriefe wurden zudem über das Jobportal MV4you gezielt per Mail an Interessentinnen und Interessenten verschickt.

Das Thema „Sicherung von Fachkräften“ ist eines der zentralen Themen innerhalb der Kooperationsvereinbarung zwischen Arbeitsagentur, Jobcenter und Landeshauptstadt, die Agenturchef Dirk Heyden, die Geschäftsführerin des Jobcenters Regine Rothe sowie Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow unterzeichnet haben. Weitere Themen sind die Schaffung eines gemeinsamen Informationsmanagements, die Zusammenarbeit bei Jobbörsen, Messen, in der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Personalgewinnung für beabsichtigte Unternehmensansiedlungen oder -erweiterungen in Schwerin.

Lehrerkonzert im Brigitte Feldtmann Saal des Konservatoriums

Die Lehrenden am Konservatorium lassen es sich nicht nehmen, die Reihe KON-Takte 2013 im Jubiläumsjahr zum 60. Musikschulgeburtstag mit einem tollen Lehrerkonzert abzuschließen.

Das Konzert am Freitag, dem 6. Dezember 2013, beginnt um 19.00 Uhr und findet im Brigitte Feldtmann Saal in der Puschkinstraße 6 statt. Wie in jeder Veranstaltung bietet das Programm Raum für unterschiedliche Stilrichtungen und Besetzungen. So werden u. a. Stücke für Klavier zu vier Händen von Franz Schubert und Dmitri Schostakowitsch zu hören sein, alle Kompositionen für Violoncello und Klavier von Anton Webern, zeitgenössische Musik für Alt- und Tenorblockflöte und auch die Harfe und der Kontrabass erklingen.

Bei diesem Konzert am Nikolausabend wird auch schon vorweihnachtliche Musik erklingen: das berühmte katalanische Weihnachtslied „Der Gesang



Zu hören bei diesem Konzert am Nikolausabend sind Sarah und Susan Wang, die als Klavierduo auftreten.
Foto: © Rainer Nicklas

der Vögel“ für Violoncello und Klavier sowie ein Weihnachtsliedermedley für Klavier zu vier Händen.

Der Eintritt kostet 10 Euro (erm. 7,50 Euro). Kartenreservierungen nimmt das Konservatorium unter (0385) 59127 48 oder per E-Mail

unter [dsemlo\(at\)schwerin.de](mailto:dsemlo(at)schwerin.de) gern entgegen.

Die Konzertreihe „KON-Takte“ gibt es bereits seit 2005. Seitdem finden jährlich sechs bis neun Freitagskonzerte statt. Sie bieten all jenen ein Podium, die mit dem Konservatorium

verbunden waren oder sind. Auf der Bühne standen bisher u. a. ehemalige Schülerinnen und Schüler, die heute als professionelle Musikerinnen und Musiker bundesweit tätig sind, Künstlerinnen und Künstler aus den Partnerstädten Wuppertal, Odense und Reggio Emilia, Mitglieder der young academy rostock, Preisträgerinnen und Preisträger des Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“, Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung und Lehrerinnen und Lehrer des Konservatoriums. 2013 gaben sich in zwei KON-Takte Specials ehemalige Stipendiaten und prominente Ehemalige die Ehre. Die Besucherinnen und Besucher können sich schon jetzt wieder auf acht Konzerte im Jahr 2014 freuen, zum Beispiel mit dem renommierten britischen Cellisten Raphael Wallfisch. Die Reihe „KON-Takte“ wird von der Stiftung Sparkasse Mecklenburg-Schwerin gefördert.